

Zurückweisung verfassungswidriger Beschlüsse.

Die Staatsregierung hat einen bedeutungsvollen Schritt gethan: die verfassungswidrigen Beschlüsse, welche das Abgeordnetenhaus in letzter Zeit gefaßt hat, sind von dem Staats-Ministerium als unberechtigt kurzweg zurückgewiesen worden.

Das Abgeordnetenhaus hat in der gegenwärtigen Session noch entschiedener als früher Wege betreten, welche unvermeidlich zu einer Untergrabung der gesammten Verfassung führen müssen.

Während die Versammlung in fast sechs Wochen kaum eine der wichtigen Aufgaben, zu welchen sie verfassungsmäßig berufen und verpflichtet ist, erledigt hat, während die Vorberatungen in den Kommissionen durchweg dahin zielen, die Mitwirkung zu den vorgelegten Gesetzen wiederum zu versagen, — hat das Haus seine ganze Thätigkeit in den öffentlichen Sitzungen seither dazu angewandt, Beschlüsse oder „Resolutionen“ zu fassen, für welche ihm von vorn herein jede verfassungsmäßige Grundlage und Befugniß fehlt, und über Gegenstände zu berathen, welche nach ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassung nicht der Mitwirkung und Entscheidung der Landesvertretung unterliegen.

Durch dieses Verhalten wird die Entwicklung unsers Verfassungslebens mit den schwersten Gefahren bedroht.

Die Landesvertretung selbst bringt die Verfassung thatsächlich zum Stillstand und setzt sie außer Wirksamkeit, indem sie die ihr unzweifelhaft zugewiesene Mitwirkung für die öffentlichen Interessen aus eigenem Willen aufgibt und unerfüllt läßt, gleichzeitig aber nach Rechten greift, welche ihr nach der Verfassung versagt sind.

Seit vier Jahren ist das Zustandekommen des Staatshaushaltsgesetzes, zu welchem vor Allen die Mitwirkung der Landesvertretung erfordert wird, durch absolut unausführbare Beschlüsse des Abgeordnetenhauses unmöglich gemacht worden; nicht minder ist alle sonstige Gesetzgebung an dem Widerstande des Hauses gegen die vom König eingesehete Regierung und an der Versagung aller verfassungsmäßigen Mitwirkung gescheitert; — ja selbst die glücklichen und ruhmvollen Erfolge der Regierung für eine Machterweiterung Preußens sind von dem Abgeordnetenhause, soviel an ihm lag, fort und fort gehindert und beeinträchtigt worden.

So ist denn die Verfassung in Allem, was sie von der Landesvertretung erwartet und fordert, durch das Abgeordnetenhaus selbst seit vier Jahren thatsächlich außer Kraft gesetzt.

Während es in jenen wichtigen Punkten nicht in der Macht der Regierung liegt, der Verfassung Kraft und Leben zu verleihen, wenn diejenigen, auf deren Mitwirkung sie dabei hingewiesen ist, diese Mitwirkung versagen, — so ist es um so mehr Recht und Pflicht der Krone denjenigen Uebergriffen zu wehren, durch welche das Abgeordnetenhaus seine Befugnisse im Widerspruche mit der Verfassung und auf Kosten der Regierung des Königs auszudehnen versucht.

Zu keiner Zeit ist dieses Bestreben so handgreiflich hervorgetreten, wie in der gegenwärtigen Session: niemals hatte eine Landesvertretung durch unberechtigte Resolutionen so allseitig auf den Machtbereich der Krone übergegriffen.

Es war daher dringend erforderlich, die verfassungsmäßige Grundlage dieses Verhaltens im Allgemeinen wie im Einzelnen ernst ins Auge zu fassen und die parlamentarische Thätigkeit in ihre rechtlichen Schranken zurückzuweisen.

Dies ist durch das Schreiben des Staats-Ministeriums an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses klar und bestimmt geschehen.

Dasselbe lautet:

Nachdem das königliche Staats-Ministerium von Ew. Hochwohlgeboren gefälligen Schreiben vom 3., dem 10. und dem 16ten d. Mts. durch mich Kenntniß erhalten, hat dasselbe beschlossen, die Unannehmlichkeit dieser Schriftstücke abzulehnen, weil die darin mitgetheilten Beschlüsse in der dem Hause der Abgeordneten durch die Verfassung beigelegten Kompetenz nicht nur keine Begründung finden, sondern verschiedene Artikel der Verfassung ausdrücklich verletzen. Das Haus der Abgeordneten ist weder berechtigt, einen von Sr. Majestät dem Könige geschlossenen Staatsvertrag für rechtsungültig zu erklären, noch richterliche Urtheilssprüche anzufechten, noch den Beamten der Exekutivgewalt

Vorschriften zu ertheilen. Der Beschluß des Hauses vom 3. d. M. (in Betreff Lauenburgs) verletzt den Art. 48, der vom 10. d. M. (in Betreff des Ober-Tribunals-Beschlusses) den Art. 86, der vom 16. d. M. (in Betreff des Abgeordnetenfestes) den Art. 45 der Verfassung.

Die königliche Regierung vermag über rechtswidrig gefaßte Beschlüsse keine amtliche Mittheilung von dem Präsidium des Hauses entgegen zu nehmen, und beehre ich mich daher, Ew. Hochwohlgeboren die überreichten Ausfertigungen der Beschlüsse, betreffend das Herzogthum Lauenburg, den Antrag des Freiherrn von Hoverbeck und die Petition des Herrn Classen-Kappellmann in den Anlagen wieder zuzustellen.

Berlin, den 18. Februar 1866.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.

Graf von Bismarck.

Das sogenannte Abgeordnetenfest,

welches die rheinländische Demokratie im Juli vor. J. in Köln veranstalten wollte, ist bekanntlich durch die Wachsamkeit und Energie der Behörden vereitelt worden. Durch eine Petition der Unternehmer ist die Angelegenheit in voriger Woche Gegenstand der Verhandlungen des Abgeordnetenhauses geworden.

Die vorbereitende Kommission hatte dem Hause vorgeschlagen, zu erklären: 1) die amtlichen Maßregeln zum Verbot und zur Verhinderung des Festes stehen im Widerspruch mit dem verfassungsmäßigen Vereinsrecht, — 2) der Minister des Innern hat seine Pflicht verletzt, indem er auf die damalige Beschwerde keinen Bescheid ertheilt hat, — 3) es war Pflicht des Ministers des Innern, die gesetzwidrigen Maßregeln der ihm untergeordneten Beamten zu verhindern, — 4) der Oberprokurator ist verpflichtet, gegen den Regierung-Präsidenten von Möller, den Polizei-Präsidenten von Geiger u. s. w. wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen.

In dieser Erklärung sind ebensoviel Verfassungswidrigkeiten wie Sätze enthalten; denn das Abgeordnetenhaus hat zu allen solchen Erklärungen nicht das geringste verfassungsmäßige Recht.

Bezeichnend für die Gradheit der Fortschrittspartei war ferner, daß in dem Kommissionsberichte ebenso wie von dem Redner, welcher denselben zunächst verteidigte, die politische Bedeutung des Festes verleugnet wurde. Im Kommissionsberichte war behauptet: der Zweck des Festes sei „geselliges Vergnügen“ gewesen und „nebenher zu diesem Zwecke eine oder auch mehrere auf öffentliche Angelegenheiten bezügliche Reden.“ In demselben Sinne schilderte der Abgeordnete Leue das Fest vor Allem als ein ganz unschuldiges Privatvergnügen, um welches sich also die Behörden gar nicht zu kümmern gehabt hätten. Die Absicht sei gewesen, den heimkehrenden Abgeordneten nach ihrer langen Arbeit eine Erquickung zu bereiten; die Mitglieder des veranstaltenden Comité's seien nichts weiter als einfache Festordner gewesen, von denen Einige für Tische und Stühle, Andere dafür zu sorgen gehabt hätten, daß die Speisen warm auf den Tisch kämen, die Abgeordneten nach Wunsch mit Getränken bedient würden u. s. w., — kurz man habe Recht gehabt, dieses Comité ein Freß-Comité zu nennen. Indem die Behörden ein solches Comité für ein politisches erklärten, hätten sie keine andere Absicht gehabt, als friedliche Bürger in ihrem Vergnügen zu stören.

Von diesem absichtlich verkehrten Standpunkte aus entwarf der Redner nun eine Darstellung der in Rede stehenden Vorgänge, bei welcher er über das Verfahren der Staatsbehörden unter Anderem in folgender Weise sprach: Urheber der betreffenden Anordnungen sei nicht der Polizei-Präsident von Köln gewesen, auch nicht der dortige Regierungs-Präsident, denn beide seien ehrliche Leute, gewissenhafte Männer, welche die Gesetze kennen und nie gegen Ueberzeugung und Gesetz etwas thun würden, überdies auch zu klug, um sich öffentlich lächerlich zu machen; die Idee zu den bezüglichen Maßnahmen sei vielmehr im Ministerium des Innern ausgetüftelt worden, vielleicht vom Minister des Innern selber. Dieser habe mit klarem Bewußtsein des Unrechtes das Verbot des Festes erlassen, denn das bestehende Gesetz passe auf den gegenwärtigen Fall, wie die Faust auf's Auge. Aber Gründe brauche man nicht, wenn man die Gewalt in Händen